

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 2. März 2004  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-272  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 56-1.41.3-8/04

## Bescheid

über  
die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 16. Januar 2001

Zulassungsnummer:

Z-41.3-371

Antragsteller:

Balzer Lüfter GmbH  
Von Linde Straße 2  
82205 Gilching

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen  
entsprechend DIN 18 017-3  
der Serie BA 32

Geltungsdauer bis:

14. Dezember 2005

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-371 vom 16. Januar 2001. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Die Firmierung des Antragstellers hat sich wie oben angegeben geändert.

Birkicht

Beglaubigt



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen der Serie BA 32 für Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3.

Die Absperrvorrichtungen bestehen aus einem Klappengehäuse, dem Absperrerelement und der Auslöseeinrichtung.

Das Klappengehäuse enthält an der geneigten Unterseite eine Luftdurchtrittsöffnung.

Stirnseitig ist am Klappengehäuse durch Punktschweißung eine Platte angebracht, an der die Auslöseeinrichtung mit einer Schraube befestigt wird.

Bei einer Temperatur von ca. 72° C erweicht die Lötverbindung der Auslöseeinrichtung, das Auslöseblech schwenkt nach unten, das Absperrerelement kippt nach unten und verschließt die Lufteintrittsöffnung des Klappengehäuses.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen dürfen ausschließlich in Anlagen nach DIN 18 017-3 für Bäder und Toilettenräume verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt Absperrvorrichtung

#### 2.1 Eigenschaften der Bauteile

##### 2.1.1 Klappengehäuse (Anlage Blatt 1 und Blatt 3 )

Das Klappengehäuse muss den Angaben der Anlagen Blatt 1 und Blatt 3 entsprechen.

Es ist ein Stanzbiegeteil aus 0,75 mm dickem sendzimierte Stahlblech, das an den Verbindungsstellen buckelgeschweißt und mit rotbraunem Silikon-Dichtstoff mit der Bezeichnung Therostat-68 abgedichtet ist. Das Klappengehäuse enthält an der geneigten Unterseite eine Luftdurchtrittsöffnung.

##### 2.1.2 Absperrerelement (Anlage Blatt 5 )

Das Absperrerelement muss den Angaben der Anlage Blatt 5 entsprechen.

Es besteht aus einer 6 mm dicken Kalziumsilikat-Brandschutzplatte mit der Bezeichnung Supalux S (Dichte 875 kg/m<sup>3</sup>) oder alternativ aus einer 6 mm dicken Kalziumsilikat-Brandschutzplatte mit der Bezeichnung Promatect H (Dichte 870 kg/m<sup>3</sup>). Das Absperrerelement wird durch die Frontplatte in das Klappengehäuse eingeschoben. Die glatte Seite der Brandschutzplatte dient als Dichtfläche und ist deshalb nach unten gerichtet.

##### 2.1.3 Auslöseeinrichtung (Anlage Blatt 7)

Die Auslöseeinrichtung muss den Angaben der Anlage Blatt 7 entsprechen.

Sie besteht aus dem Auslöseblech (Pos.3) und dem Halteblech (Pos.4), die mit dem Schmelzlot miteinander verbunden sind. Die Auslöseeinrichtung wird mit der Blechschraube (Pos.6) in die Bohrung des Klappengehäuses eingeschraubt und hält das Absperrerelement in horizontaler Offenstellung.

Im Brandfall löst sich die Lötverbindung der Auslöseeinrichtung, das Auslöseblech schwenkt nach unten, das Absperrerelement kippt nach unten und verschließt die Luftdurchtrittsöffnung im Klappengehäuse.



## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Absperrvorrichtungen sind werkmäßig entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Absperrvorrichtungen sind leicht erkennbar und dauerhaft mit folgenden Angaben und entsprechend den Ausführungen der Anlage 1 zu kennzeichnen:

- Hersteller
- Typenbezeichnung
- Feuerwiderstandsklasse
- Zertifizierungsstelle
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) entsprechend den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder
- Herstellungsjahr

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Mindestens einmal täglich ist an mindestens einer Absperrvorrichtung je Größe und Serie zu prüfen, ob die Absperrvorrichtungen mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und entsprechend gekennzeichnet sind. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Einbau und die Klassifizierung

### 3.1 Bestimmungen für den Einbau

Absperrvorrichtungen dürfen in Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18 017-3 zur gemeinsamen Abluftabführung entsprechend den Ausführungen der Anlagen Blatt 8 und Blatt 9 verwendet werden.

### 3.2 Klassifizierung in Feuerwiderstandsklassen

Die Absperrvorrichtungen haben die Feuerwiderstandsklasse K 90 - 18 017 in Wandungen von Lüftungsschächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, die Feuerwiderstandsklasse K 60 - 18 017 in Wandungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten und die Feuerwiderstandsklasse K 30 - 18 017 in Wandungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten.

### 3.3 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Lüftungsschächte müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen. Die Lüftungsschächte müssen einschalig sein oder aus ein- oder mehrwandigen Bauteilen bestehen.

Für die Schächte muss eine Feuerwiderstandsklasse von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein. Die luftführende Hauptleitungen dürfen lichte Querschnitte bis max. 1.000 cm<sup>2</sup> haben. Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung ein Betonverguss hergestellt werden.

### 3.4 Anschluß von Lüftungsleitungen an Absperrvorrichtungen

#### 3.4.1 Anschluss an die Hauptleitung

Die Absperrvorrichtungen müssen innerhalb des Lüftungsschachtes mit Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) verbunden sein, und zwar nur mit Lüftungsleitungen aus nicht-brennbaren Baustoffen (Klasse A nach DIN 4102).



#### 3.4.2 Absperrvorrichtungen von Zentralentlüftungsanlagen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Zentralentlüftungsanlagen entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids in Schachtwandungen eingebaut werden.

Spalten um die Lüftungsleitungen im Bereich der Schachtwanddurchführungen sind bei Schachtwänden aus Mauerwerk nach DIN 1053 oder aus Beton mit Mörtel der Gruppen II oder III nach DIN 1053, bei Schachtwänden aus Leichtbauwänden mit Fugenfüllgips und bei Schachtwänden aus sonstigen Baustoffen mit zugehörigen Füllstoffen über die gesamte Schachtwanddicke gemäß Anlagen Blatt 8 und Blatt 9 zu verschließen.

Für die Durchbrüche sind die Angaben der Anlagen Blatt 8 und Blatt 9 maßgebend.

#### 3.4.3 Krafteinleitung in Wände

Die Absperrvorrichtungen dürfen nur mit solchen Lüftungsleitungen verbunden sein, die nach ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen oder Wände ausüben können.

### 4 Übrige Verwendungsbestimmungen

#### 4.1 Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen **nicht** an die Abluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

#### 4.2 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Wohnungsküchen verwendet werden.

#### 4.3 Verwendung von Dunstabzugshauben

Dunstabzugshauben dürfen **nicht** an die Absperrvorrichtungen, Einzelentlüftungsgeräte oder gemeinsame Hauptleitung angeschlossen werden.

4.4 Verwendung von Wrasenabzugshauben in Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 181017  
Wrasenabzugshauben (Hauben ohne eigenen Ventilator) die Bestandteil von Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 181017-3 sind, dürfen an diese Absperrvorrichtungen **nicht** angeschlossen werden.

#### 4.5 Funktionssicherheit von Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen nicht in Lüftungsleitungen/Lüftungsanlagen verwendet werden, in denen starke Verschmutzung, extreme Feuchte oder chemische Kontamination die Funktion der Absperrvorrichtungen behindert.

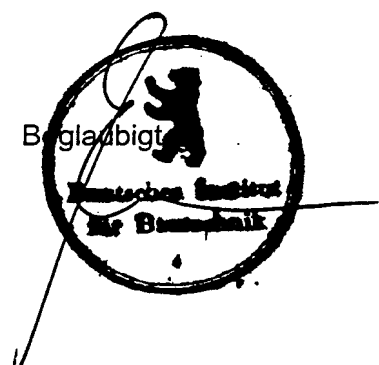
#### 4.6 Zugänglichkeit von Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen müssen so eingebaut sein, dass eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen möglich sind.

#### 4.7 Ausschließliche Verwendung

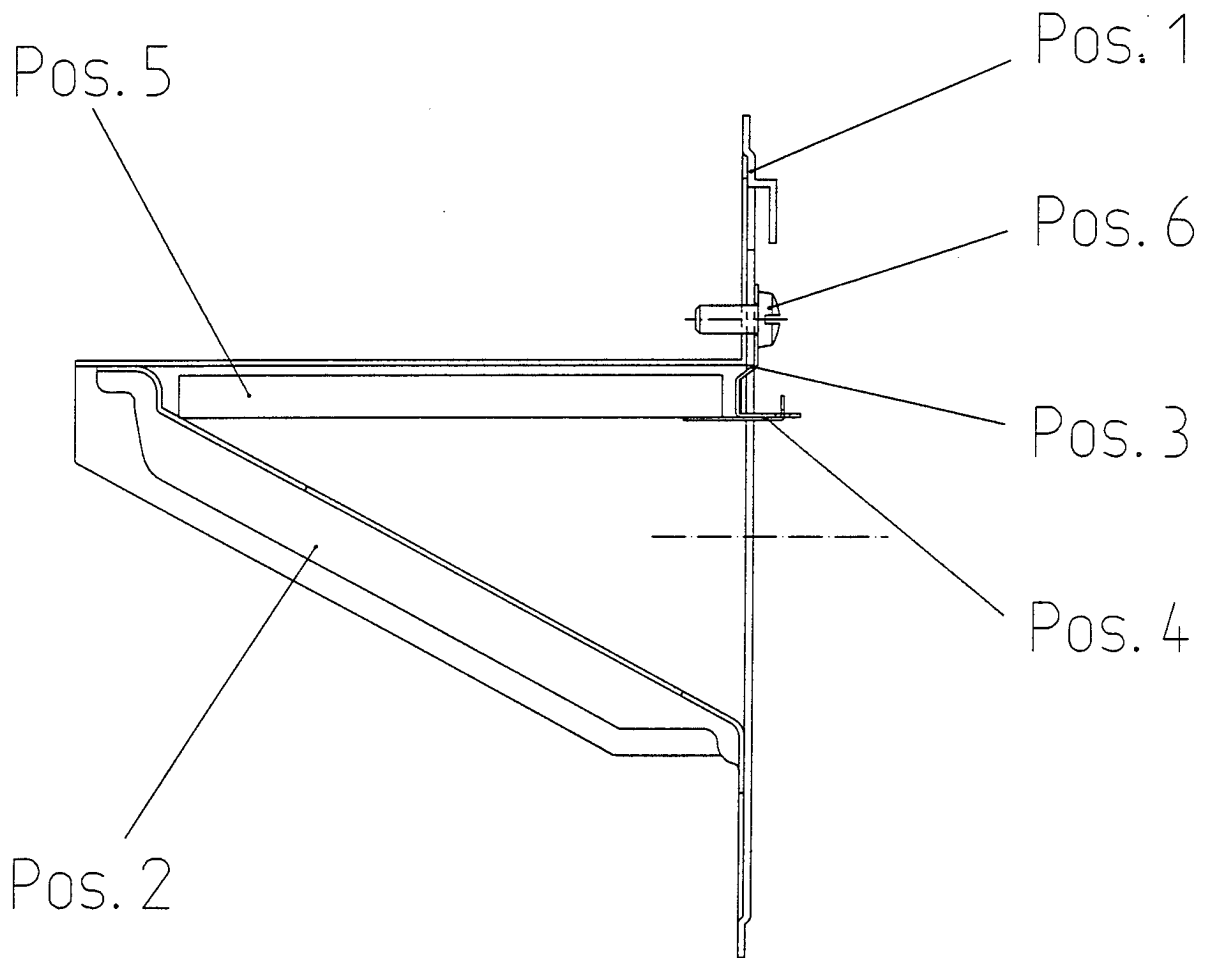
Die Absperrvorrichtungen dürfen ausschließlich zu brandschutztechnischen Zwecken verwendet werden.

Im Auftrag  
Endrullat



Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 1  
Stückliste Blatt-Nr. 10



Z 371\_01

Benzing Balzer  
Ventilatoren GmbH & Co. KG

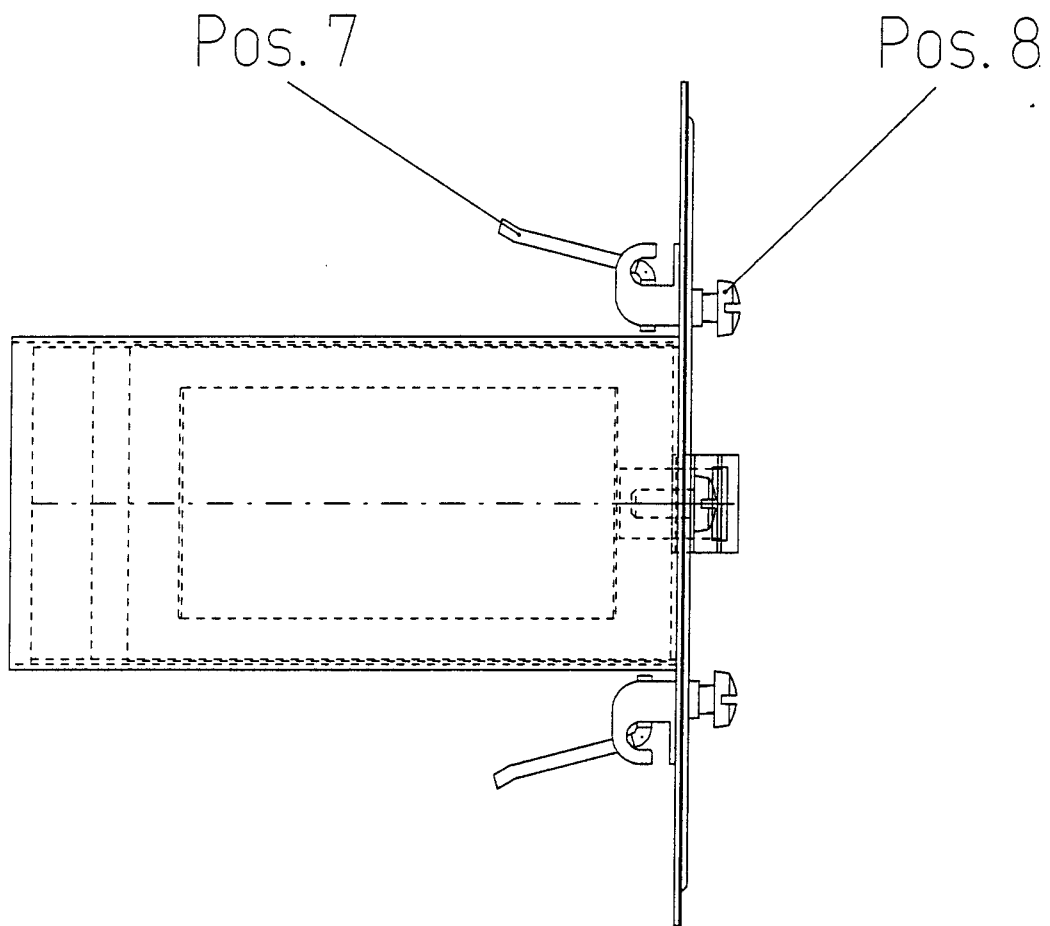
ANLAGE 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 16.01.2001



Absperrvorrichtung der Serie BA 32 -  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 2

Stückliste Blatt-Nr. 10



Z 371\_02

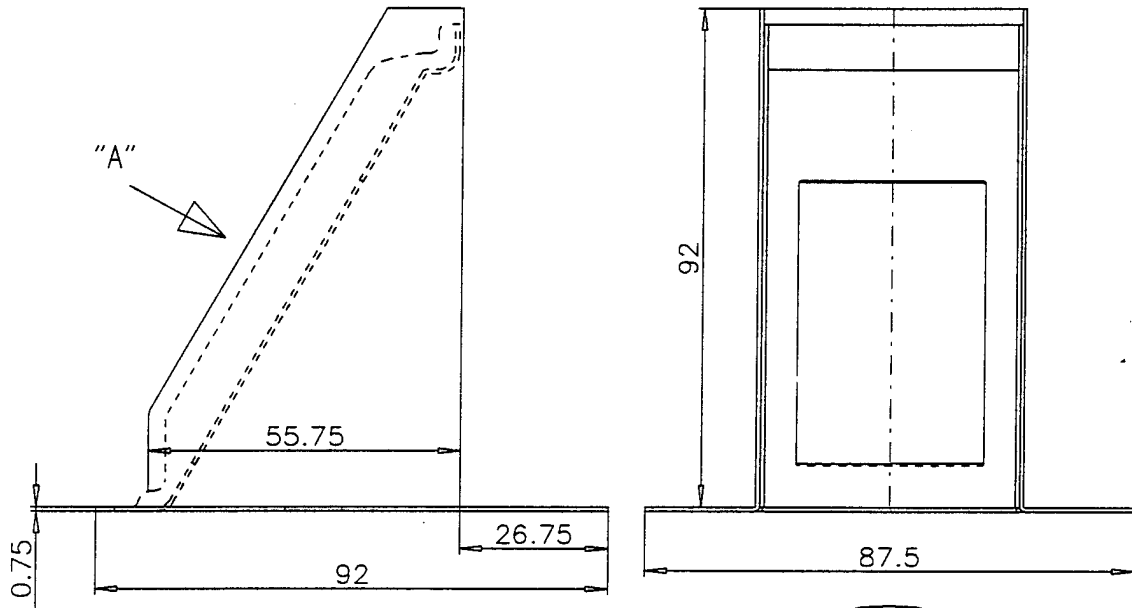
Benzing Balzer  
Ventilatoren GmbH & Co. KG

ANLAGE 2 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 16.01.2001

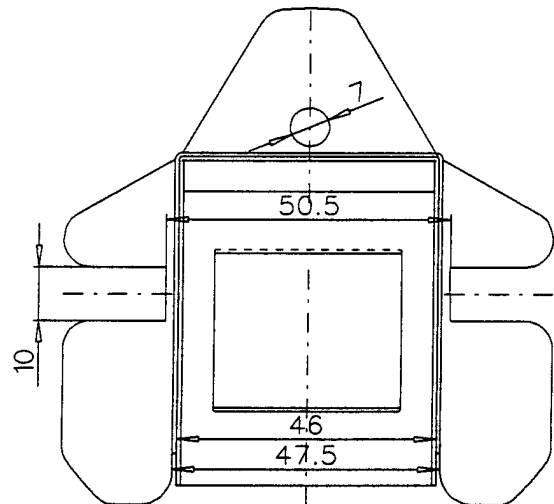


Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

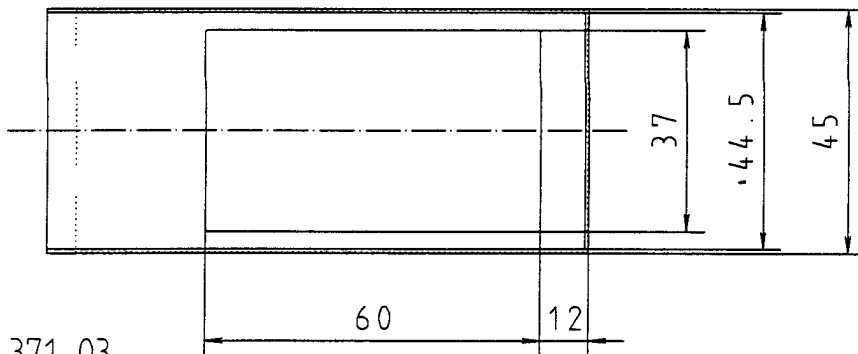
Blatt-Nr. 3  
Stückliste Blatt-Nr. 10



Pos. 2



Ansicht Luftdurchtritt "A"

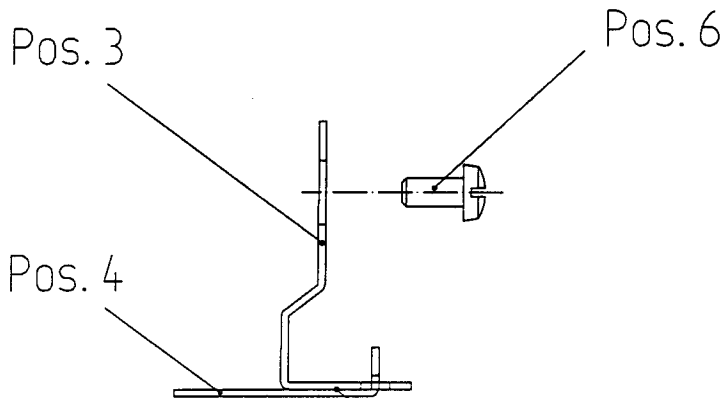


Z 371\_03

Benzing Balzer  
Ventilatoren GmbH & Co. KG

ANLAGE 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung.  
Z - 41.3 - 371 vom 16.01.2001

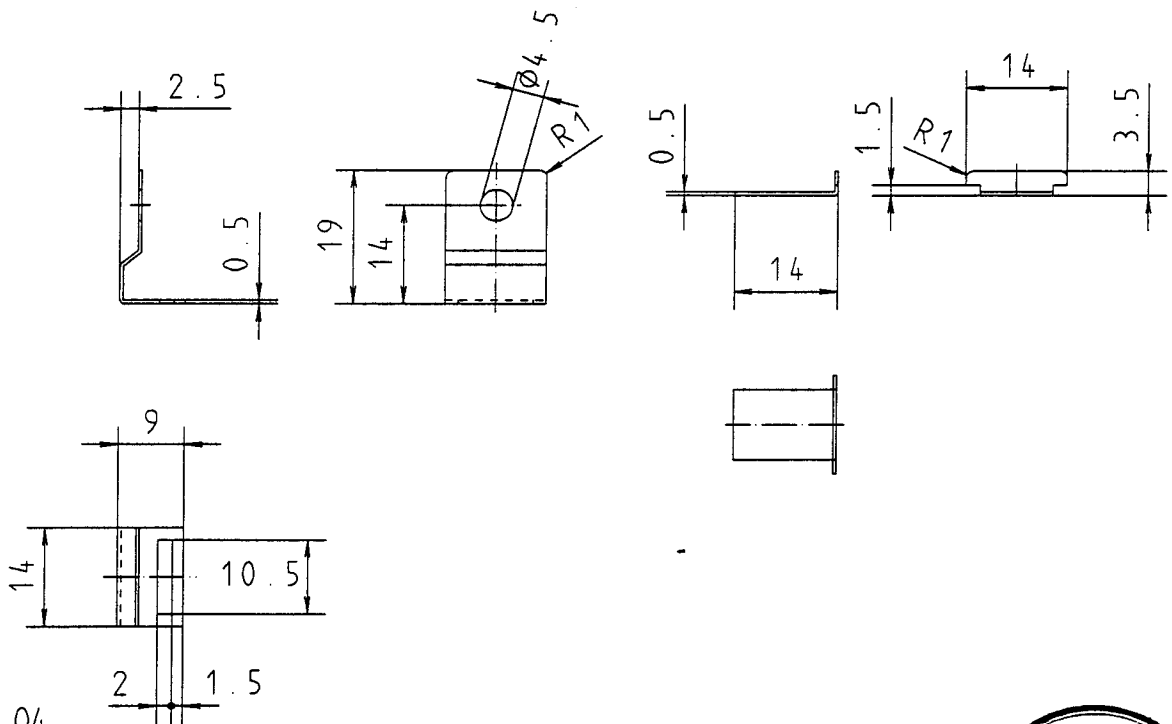




Halteblech BAE 3 20 30 und  
Auslöseblech BAE 3 20 40  
mit Schmelzlot 72°C  
Fabrikat Chemet Wirges  
verbinden.

Halteblech Pos. 3

Auslöseblech Pos. 4



Z 371\_04

Benzing Balzer  
Ventilatoren GmbH & Co. KG

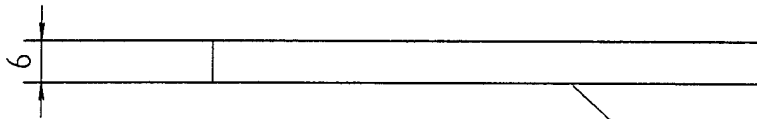
ANLAGE 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 16.01.2001



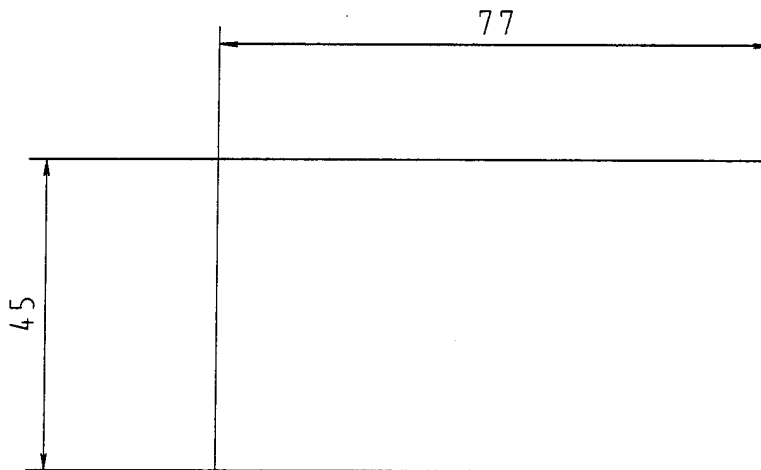
Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 5  
Stückliste Blatt-Nr. 10

Pos. 5



Glatte Fläche ist als  
Dichtfläche zu verwenden



Material: Supalux S  
Promatect H

Z 371\_05

Benzing Balzer  
Ventilatoren GmbH & Co. KG

ANLAGE 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 16.01.2001

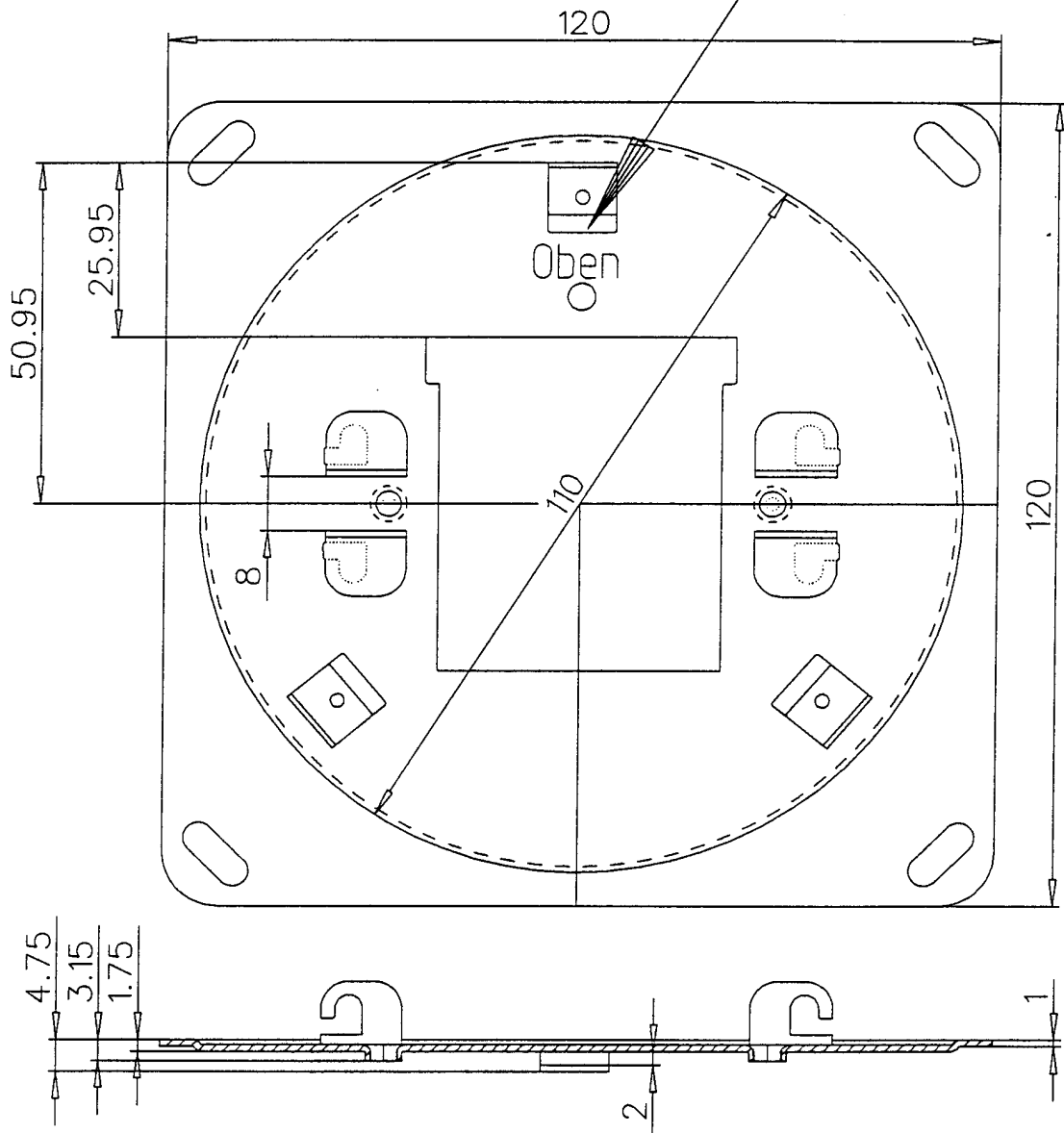


Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 6  
Stückliste Blatt-Nr. 10

Pos. 1

Einbauhinweis geprägt



Ausgleichswert für 90° Biegungen 0.3

Z 371\_06

Benzing Balzer  
Ventilatoren GmbH & Co. KG

ANLAGE 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 16.01.2001

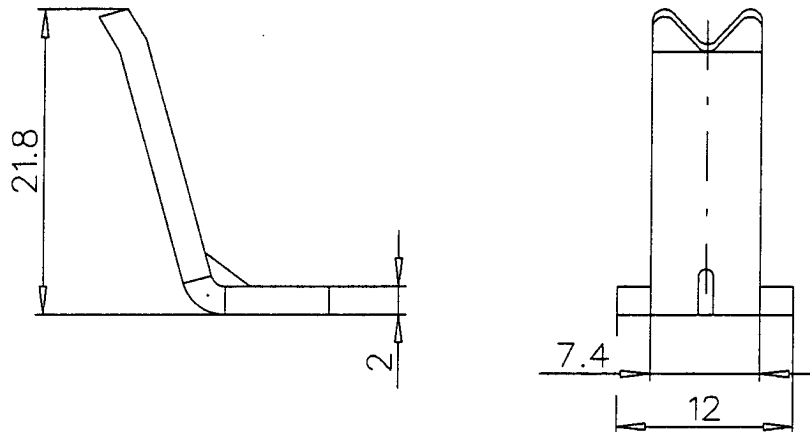


Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 7

Stückliste Blatt-Nr. 10

Pos. 7



Z 371\_07

Benzing Balzer  
Ventilatoren GmbH & Co. KG

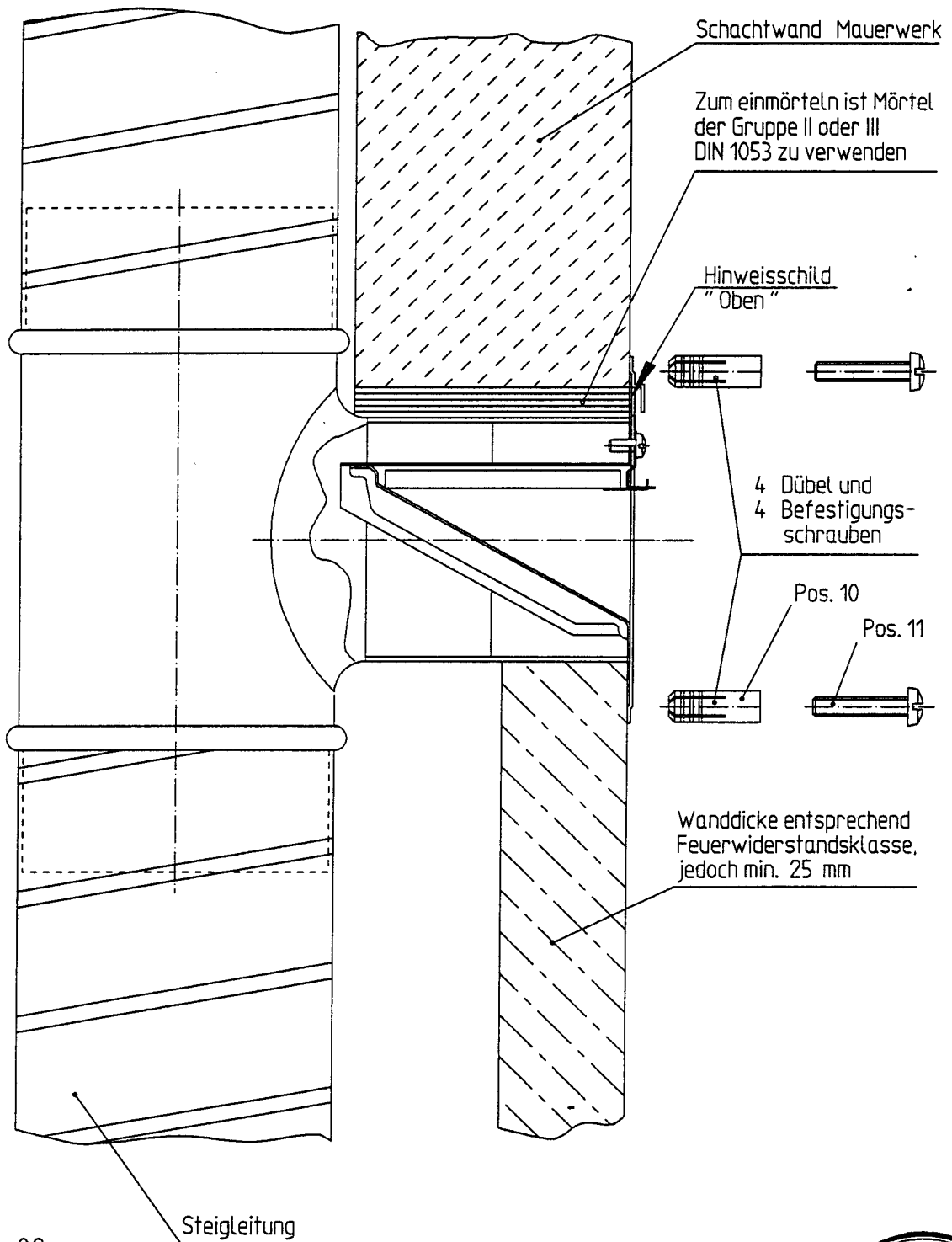
ANLAGE 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 16.01.2001



Absperrvorrichtung der Serie BA 32 --  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 8

Stückliste Blatt-Nr. 10



Z 371\_08

Benzing Balzer  
Ventilatoren GmbH & Co. KG

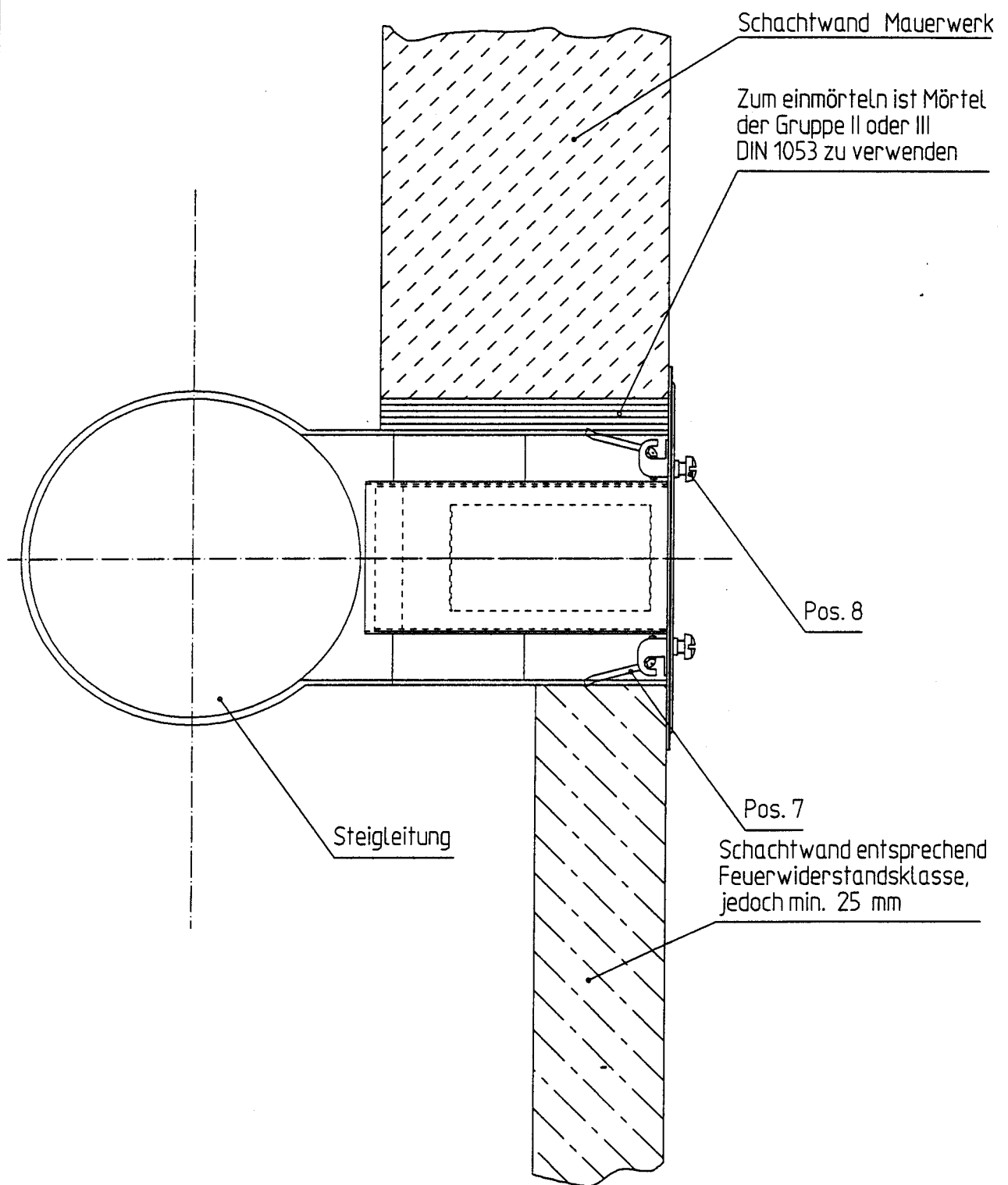
ANLAGE 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 16.01.2001



Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 9

Stückliste Blatt-Nr. 10



Z 371\_09

Benzing Balzer  
Ventilatoren GmbH & Co. KG

ANLAGE 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 16.01.2001




	Absperrvorrichtung der Serie BA 32 - Fallklappe - Rohreinbau	Blatt-Nr. 10 Stückliste Blatt-Nr. 10
--	---	---

Typenschild Pos. 9

Absperrvorrichtung Type BA 32  
 Prüfzeichen: Z 41.3 - 371  
 Feuerwiderstandsklasse: K 90 - 18017  
 Güteüberwachung:  
 Hersteller: Benzing Balzer

12				
11	Zylinderschraube	M 4 x 16 DIN 84 Zn		8
10	Messingdübel - Upat	Metric Ø5,5 x 20 mm	M 4	8
9	Typenschild			10
8	Zylinderschraube	M 4 x 10 DIN 84 Zn		2
7	Klemme	Stahlblech verzinkt	BAG-7	7
6	Blechschaube 4,2 x 9,5	DIN 7981 Zn		4
5	Absperrelement	Supalux-S/Promatect H	BAG-5	5
4	Auslöseblech	Messingblech 0,5 mm	BAG-4	4
3	Halteblech	Messingblech 0,5 mm	BAG-4	4
2	Klappenträger	Stahlblech verzinkt	BAG-3	3
1	Frontplatte	Stahlblech verzinkt	BAG-6	6

Pos.	Bezeichnung	Material	Zeichnungs Nr.	Platt
------	-------------	----------	----------------	-------

<b>Benzing Balzer</b> Ventilatoren GmbH & Co. KG	ANLAGE 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z - 41.3 - 371 vom 16.01.2001	
---	--	---

Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 11

Stückliste Blatt-Nr. 10

### Wartungsvorschrift für Brandschutzeinrichtung Typ BA

Bei Geräten mit einer Brandschutzeinrichtung für Wohnküchen muß diese nach Inbetriebnahme des Lüftungsgerätes in halbjährlichen Abständen inspiziert werden. Ergeben zwei aufeinanderfolgende Wartungen keine Funktionsmängel, so kann der Wartungsintervall auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Die Wartungsaufträge für die Lüftungsgeräte sollten in die Wartungsaufträge der Lüftungstechnischen Anlagen einbezogen werden.

Zur Wartung ist wie folgt vorzugehen:

1. Überprüfung der Unversehrtheit der Absperrvorrichtung
2. Nach entfernen der raumseitig angebrachten Entlüftungsbauteile (Abluftventil, Rohranschlußstutzen, oder Abluftgerät) kann durch Lösen der Schmelzlotbefestigung die Fallklappe ausgelöst werden.
3. Nach Überprüfung der Klappenfunktion Schmelzlot wieder befestigen und Entlüftungsbauteile anbauen.

Z 371\_11

Benzing Balzer  
Ventilatoren GmbH & Co. KG

ANLAGE 11 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 16.01.2001

